

Vorlage Nr. 14/3639

öffentlich

Datum: 02.09.2019
Dienststelle: Fachbereich 41
Bearbeitung: Herr Bruchhaus

Landesjugendhilfeausschuss	19.09.2019	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Inklusion	10.10.2019	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	03.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	09.12.2019	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Gestaltung des Übergangsprozesses der Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen (LVR-FInK-Pauschale) nach Einführung des BTHG zum 01.01.2020

Beschlussvorschlag:

Dem Übergangsprozess für die Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen (FInK) nach der Einführung des BTHG zum 01.01.2020 sowie den Förderrichtlinien für die LVR-FInK-Pauschale werden gemäß Vorlage Nr. 14/3639 zugestimmt.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:
/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:
/Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

L u b e k

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

Im Dezember 2016 hat der Deutsche Bundestag das neue Bundes-Teilhabe-Gesetz beschlossen. Damit ändert der Deutsche Bundestag die Leistungen für Menschen mit Behinderungen.



Ab dem Jahr 2020 kümmert sich der **LVR** um alle Fach-Leistungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen im Rheinland.

Und er ist zuständig für Leistungen

für **Kinder mit Behinderungen vor dem Schuleintritt.**

Der LVR kümmert sich dann:

- Um die Früh-Förderung
- Um die Förderung in der Kinder-Betreuung.

Das neue Gesetz bedeutet viele neue Regeln.

Hier wird erklärt:

So sieht die Förderung von Kindern in Kinder-Tageseinrichtungen in den nächsten Jahren aus.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-2202.

Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache finden Sie hier: www.leichtesprache.lvr.de



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Das Landesausführungsgesetz zum Bundesteilhabegesetz (AG-BTHG NRW) sieht eine Zuständigkeit des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) als Träger der Eingliederungshilfe vor. Danach wird das Dezernat 4 ab 01.01.2020 für die Fachleistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 und 4 AG-BTHG NRW für Kinder mit (drohender) Behinderung in Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflege und der Frühförderung zuständig sein.

Neben dem bisherigen gesetzlichen Auftrag des LVR zur Finanzierung Heilpädagogischer Tageseinrichtungen für Kinder mit (drohender) Behinderung im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII hat der LVR mit dem Kindergartenjahr 2014/2015 in Ergänzung der KiBiz-Mittel in Kindertageseinrichtungen auf freiwilliger Basis die Richtlinienförderung FInK (Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen) ins Leben gerufen. Die Förderung löste seinerzeit im Zuge eines Harmonisierungsprozesses mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) die Förderung integrativer Tageseinrichtungen ab. Ziel war, diese Förderung der Tageseinrichtungen für Kinder mit (drohender) Behinderung weiterzuentwickeln, den inklusiven Prozess qualitativ zu stärken und das Angebot für alle Regeleinrichtungen zu öffnen.

Im Zuge der neuen gesetzlichen Aufgabenbindung des LVR zum 01.01.2020 kann die freiwillige Förderung (FInK) nicht parallel aufrechterhalten werden. Vielmehr gehen die bisherigen Förderinhalte im Rahmen der LVR-FInK-Richtlinien in gesetzlich verankerte, heilpädagogische Fachleistungen auf. Diese werden unter Beteiligung der Leistungsberechtigten im Rahmen des Bedarfsermittlungsverfahrens (BEI_NRW KiJu) individuell festgestellt.

Die Verwaltung beabsichtigt, den Wechsel von der bisherigen freiwilligen finanziellen Förderung in das System der Eingliederungshilfe durch einen Übergangsprozess zu gestalten. Der Kern dieses Prozesses ist, dass alle noch bis zum 31.07.2020 eingehenden bewilligungsreifen LVR-FInK Anträge bis zur Schulpflicht beschieden werden. Sofern schon ein Antrag auf Bewilligung der Basisleistung I nach dem Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX vorliegt, ist die FInK Förderung und somit eine Doppelfinanzierung ausgeschlossen. Um einen sanften Übergang herzustellen, wird die FInK Pauschale orientiert am Landesrahmenvertrag angepasst. Die FInK-Richtlinien werden entsprechend geändert.

Die Vorlage berührt insbesondere die Zielsetzung Z4 („Den inklusiven Sozialraum mitgestalten“) des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3639:

Das Landesausführungsgesetz zum Bundesteilhabegesetz (AG-BTHG NRW) sieht eine Zuständigkeit des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) als Träger der Eingliederungshilfe vor. Danach wird das Dezernat 4 ab 01.01.2020 für die Fachleistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 und 4 AG-BTHG NRW für Kinder mit (drohender) Behinderung in Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflege und der Frühförderung zuständig sein.

Neben dem bisherigen gesetzlichen Auftrag des LVR zur Finanzierung Heilpädagogischer Tageseinrichtungen für Kinder mit (drohender) Behinderung im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII hat der LVR mit dem Kindergartenjahr 2014/2015 in Ergänzung der KiBiz-Mittel in Kindertageseinrichtungen auf freiwilliger Basis die Richtlinienförderung FInK (Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen) ins Leben gerufen. Die Förderung löste seinerzeit im Zuge eines Harmonisierungsprozesses mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) die Förderung integrativer Tageseinrichtungen ab. Ziel war, diese Förderung der Tageseinrichtungen für Kinder mit (drohender) Behinderung weiterzuentwickeln, den inklusiven Prozess qualitativ zu stärken und im Angebot für alle Regeleinrichtungen zu öffnen.

Zentraler Bestandteil in den Anforderungen des BTHG zum zukünftigen Verfahren ist die Durchführung eines Gesamtplanverfahrens. Es wird bei allen Leistungen der Eingliederungshilfe angewendet und versteht sich als transparenter, interdisziplinärer und konsensorientierter Weg für eine individuelle Bedarfsermittlung. Insbesondere sollen im Rahmen einer Zielorientierung Lebens- und Sozialräume der Leistungsberechtigten stärker in den Fokus gerückt werden. Dadurch wird die Partizipation des einzelnen Leistungsberechtigten an der Gestaltung seiner Lebensverhältnisse gestärkt.

Mit der gesetzlichen Leistungsverpflichtung wird einhergehend der zuständige Rehabilitationsträger verpflichtet, landeseinheitliche Lebensverhältnisse herzustellen. Es gilt somit eine, auf den Zuständigkeitsbereich des LVR Dezernat Kinder, Jugend und Familie ausgedehnte, vernetzte und qualitätsorientierte Verfahrensweise sicherzustellen. Durch eine schnittstellenreduzierte, nach außen durchgängige Verfahrensweise soll eine größtmögliche Transparenz für die Leistungsberechtigten garantiert werden.

Leistungsberechtigte Kinder und deren Eltern erwarten unabhängig ihres Wohnortes und unabhängig der jeweiligen Betreuungsform eine einheitlich geregelte Leistung zur Teilhabe in der Gesellschaft.

Neben dem bisherigen gesetzlichen Auftrag des LVR Dezernates Kinder, Jugend und Familie zur Finanzierung der Heilpädagogischen Leistung in Tageseinrichtungen wurden in der Vergangenheit auch Kinder mit (drohender) Behinderung in KiBiz-Kindertageseinrichtungen freiwillig durch die LVR-FInK-Richtlinien gefördert.

Dieses Engagement wird nunmehr mit Einführung des BTHG durch eine gesetzliche Verpflichtung ersetzt. Alle Betreuungsformen stehen gleichberechtigt nebeneinander, Fachleistungen sowie Personenkreise sind klar definiert. Ein Aufrechterhalten einer zusätzlichen freiwilligen Richtlinienförderung wird damit entbehrlich.

Das LVR Dezernat Kinder, Jugend und Familie beabsichtigt daher, die LVR-FInK-Förderung nach einem Übergangsprozess in das gesetzlich verpflichtende System der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX -neue Fassung- zu überführen.

Übergangsprozess FInK

Um einen nahtlosen Übergang aller bereits geförderten Kinder mit (drohender) Behinderung in das neue System der Eingliederungshilfe zu ermöglichen, ist nachfolgender Übergangsprozess vorgesehen:

1. Alle unbefristeten Zuordnungen zum Personenkreis § 53 SGB XII gelten weiterhin.
2. Alle bewilligungsfähigen LVR-FInK-Anträge, die durch den Träger der Kindertagesstätte gestellt werden und bis zum 31.07.2020 eingehen, erhalten eine Bewilligung nach bisherigem Verfahren bis zur Schulpflicht. Sofern schon ein Antrag der Eltern und eine Bewilligung der Basisleistung I nach dem Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX vorliegt, ist die FInK-Förderung ausgeschlossen. Damit soll eine Doppelfinanzierung ausgeschlossen werden.
3. Um einen sanften Übergang herzustellen, orientiert sich die Berechnung der Höhe der FInK-Pauschale ab 01.08.2020 an der Herleitung der heilpädagogischen Basisleistung I nach dem Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX und beträgt 6.500 Euro je Kind.
4. Aufgrund der Gestaltung des Übergangsprozesses sind die derzeitigen LVR-FInK-Richtlinien anzupassen und auslaufend zu gestalten.

Davon unabhängig haben Eltern von Kindern mit (drohender) Behinderung grundsätzlich die Möglichkeit, einen Antrag auf heilpädagogische Leistungen nach SGB IX beim LVR zu stellen.

In Vertretung

B A H R – H E D E M A N N

Richtlinien des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) zur Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen (FInK) vom 07.04.2014 (in der Fassung vom 16.12.2019)

1. Förderzweck

Die Förderung hat das Ziel und den Zweck, die inklusive Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen zu ermöglichen, zu stärken und weiterzuentwickeln. Die Träger dieser Einrichtungen erhalten für Kinder mit einer wesentlichen Behinderung und Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind (Personenkreis im Sinne des § 53 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch XII (SGB XII))¹, auf Antrag eine Zuwendung in Form einer Pauschale (inklusive LVR-Kindpauschale).

Diese Kinder mit (drohender) Behinderung sollen möglichst wohnortnah und gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung betreut und gefördert werden (§ 4 Abs. 3 Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) und § 22 a Abs. 4 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)).

Inklusion wird als Gewährleistung der vollen und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft im Sinne des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) verstanden. Mit der Förderung sollen insbesondere die Verpflichtungen für den Elementarbereich aus Art. 7 UN-BRK (Kinder mit Behinderungen) und Art. 24 UN-BRK (Bildung) erfüllt werden.

2. Geltungsbereich

Die inklusive LVR-Kindpauschale erhalten nur Träger von Einrichtungen, deren geförderte Einrichtung sich im räumlichen Zuständigkeitsbereich des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) befindet.

Träger von Einrichtungen erhalten keine inklusive LVR-Kindpauschale für heilpädagogische Gruppen. In diesen Gruppen werden ausschließlich Kinder mit (drohender) Behinderung betreut.

Für Kinder, die schon eine Basisleistung I in der Kindertageseinrichtung nach dem Landesrahmenvertrag nach §131 im Rahmen der Eingliederungshilfe erhalten, können Träger von Einrichtungen keine inklusive LVR-Kindpauschale beantragen.

3. Förderung

Der LVR gewährt die Fördermittel freiwillig im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel für das jeweilige Kindergartenjahr. Der LVR entscheidet im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen, insbesondere unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes über die Förderung.

¹ Zur Verbesserung der Lesbarkeit wird dieser Personenkreis im Folgenden in der Kurzform Kinder mit (drohender) Behinderung aufgeführt.

Die Zuwendung ergänzt die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Kinderbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (KiBiz).

Der individuelle Sozialleistungsanspruch des Kindes mit (drohender) Behinderung auf Eingliederungshilfe nach §§ 53 ff. SGB XII oder nach § 35 a SGB VIII sowie andere mögliche Sozialleistungsansprüche bleiben von der Förderung nach diesen Richtlinien unberührt. Dies gilt auch für die notwendigen Fahrtkosten. Soweit der behinderungsbedingte Mehrbedarf bereits durch die Förderung abgedeckt ist, kann sich der individuelle Eingliederungshilfebedarf entsprechend mindern.

4. Zuwendungsempfängerin und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerin und Zuwendungsempfänger sind die für Kindertageseinrichtungen zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Kreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden) oder die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe nach § 6 Abs. 1 KiBiz, wenn der Träger für die jeweils zu fördernde Einrichtung eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII besitzt.

5. Zuwendungsgegenstand

5.1 Verwendungsmöglichkeiten

Gefördert werden Kosten für zusätzliche Fachkraftstunden (siehe auch Nr. 5.3), Qualifizierung und Fortbildung von Beschäftigten sowie den zeitlichen Aufwand für Vernetzung und Beratung. Die Zuwendung muss für zusätzliche Fachkraftstunden und kann, soweit die erforderlichen Kosten für die zusätzlichen Fachkraftstunden abgedeckt sind, ergänzend für die Qualifizierung und Fortbildung, Vernetzung und Beratung, sowie bis zu einer Höhe von 5 % des Zuwendungsbetrages für Sachmittel (keine medizinischen Hilfsmittel in Zuständigkeit anderer Leistungsträger) verwendet werden.

Für den Einsatz der zusätzlichen Fachkraftstunden müssen bei der Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung pro Kind 0,1 - Anteil einer Vollzeitstelle, mindestens jedoch 3,9 zusätzliche Fachkraftstunden pro Woche, vorgehalten werden.

Wenn zu Beginn des Förderzeitraumes zusätzliche Fachkraftstunden noch nicht eingerichtet werden konnten, kann in den ersten zwei Monaten ab Beginn des Förderzeitraumes die Pauschale auch für Kosten der Qualifizierung und Fortbildung von Beschäftigten, die Kosten des zeitlichen Aufwandes für Vernetzung und Beratung, sowie für Sachmittel bis zu einer Höhe von 5 % des Zuwendungsbetrages verwendet werden.

Die Qualifizierung und Fortbildung wird gefördert, um eine inklusiv ausgerichtete pädagogische Arbeit zu sichern und weiterzuentwickeln und die Beratungskompetenzen zu stärken. Zudem kann die Förderung für den zeitlichen Aufwand für Vernetzung, insbesondere mit medizinisch-therapeutischen Praxen oder interdisziplinär arbeitenden anderen Einrichtungen wie Frühförderstellen und für die Beratung von Eltern von Kindern mit (drohender) Behinderung verwendet werden. Die Sachmittel werden gefördert, um eine bedarfsgerechte Ausstattung zu unterstützen.

5.2 Gruppengröße

Die zusätzlichen Fachkraftstunden müssen, abhängig davon, ob es eine pädagogische Gruppe (Betreuungsgruppe) für Kinder unter drei Jahren oder über drei Jahren ist, ausgerichtet an der Anzahl der jeweils dort betreuten Kinder mit (drohender) Behinderung für die Betreuungsgruppe eingesetzt werden.

In einer Betreuungsgruppe können maximal 6 Kinder mit (drohender) Behinderung aufgenommen werden, wovon maximal zwei Kinder mit (drohender) Behinderung unter drei Jahren sein dürfen.

Bei der Aufnahme von Kindern mit (drohender) Behinderung in einer Betreuungsgruppe nach der Gruppenform II der Anlage zu § 19 KiBiz sollen aufgrund der sehr jungen Kinder maximal nur zwei Kinder mit (drohender) Behinderung aufgenommen werden. Von einer weiteren Platzreduzierung kann bei dieser Gruppenform abgesehen werden.

Die als Anlage beigefügten Tabellen weisen die individuellen Gruppengrößen bei Inanspruchnahme der LVR-Kindpauschale aus.

5.3 Förderung der Fachkraftstunden

Abrechnungsfähig sind nur die durch eine Fachkraft geleisteten zusätzlichen Stunden. Als Fachkraft gelten alle nach § 1 der jeweils gültigen Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel nach § 26 Abs. 3 Nr. 3 KiBiz aufgeführten Personen. Anstelle von Fachkräften nach Satz 2 können auch Motopädinnen und Motopäden gefördert werden. Darüber hinaus können auch therapeutische Kräfte für interdisziplinäre Tätigkeiten (pädagogische Anteile) gefördert werden.

Darüber hinaus können in der Gruppenform III der Anlage zu § 19 KiBiz auch Ergänzungskräfte nach § 2 Abs. 1 der jeweils gültigen Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel nach § 26 Abs. 3 Nr. 3 KiBiz aufgeführten Personen eingesetzt werden.

6. Weitere Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendung wird gewährt, wenn neben dem Zuwendungszweck und den Anforderungen in Nr. 5 dieser Richtlinien folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Der Träger verpflichtet sich, bei der Aufnahme eines Kindes mit (drohender) Behinderung mit schriftlicher Zustimmung des örtlichen Jugendamtes Plätze in der Gruppe, in der das Kind betreut wird, entsprechend Nr. 5.2 der Richtlinien unter Beachtung des pädagogischen Gesamtkonzeptes zu reduzieren (schriftliche Verpflichtungserklärung). Um die Platzzahlreduzierung auszugleichen, soll die für das aufgenommene Kind gewährte 3,5fache Kindpauschale nach § 19 KiBiz verwendet werden.

In Fällen, in denen die (drohende) Behinderung vor Aufnahme des Kindes nicht bekannt und eine Platzreduzierung nicht möglich war, kann für das laufende Kindergartenjahr eine LVR-Kindpauschale ohne Platzreduzierung gewährt werden. In diesen Fällen sind die durch die KiBiz-Pauschalen geförderten zusätzlichen Personalstunden durch mindestens 3,9 Fachkraftstunden aus der LVR-Kindpauschale zu ergänzen.

Gleiches gilt für Fälle, in denen die Rückstellung vom Schulbesuch eines Kindes nicht absehbar und damit eine Platzreduzierung nicht möglich war.

Der Erlass des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes NRW vom 22.02.2013 (Inbetriebnahme von geförderten U-3 Plätzen) ist zu beachten.

Die gesetzlichen Vorgaben des KiBiz sind einzuhalten. Es ist sicherzustellen, dass die nach KiBiz für die ursprüngliche Betreuungsgruppe bemessene Mindestpersonalausstattung nicht verringert wird.

- b) Der LVR stellt die Zugehörigkeit des Kindes zum Personenkreis des § 53 Abs. 1 Satz 1 SGB XII fest.
- c) Der Träger legt eine Förder- und Teilhabepanung als ergänzende einrichtungsspezifische Konzeption vor.
- d) Der Einrichtungsträger hat unverzüglich alle Tatsachen dem LVR mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung oder Weitergewährung der inklusiven Kindpauschale entgegenstehen oder für die Rückforderung der inklusiven LVR-Kindpauschale erheblich sein können.

Dies gilt insbesondere bei einem angedachten Wechsel eines Kindes in eine heilpädagogische Einrichtung.

7. Zuwendungshöhe und Zuwendungsart

Die inklusive LVR-Kindpauschale wird in Höhe von 6.500,00 € je Kind mit (drohender) Behinderung als Festbetrag für ein Kindergartenjahr gewährt.

Nimmt ein Kind den Platz in einer Einrichtung nach dem Betreuungsvertrag nicht während des gesamten Kindergartenjahres in Anspruch, vermindert sich die LVR-Kindpauschale anteilig für jeden nicht in Anspruch genommenen vollen Kalendermonat um ein Zwölftel.

Gleiches gilt, wenn die zusätzliche Fachkraft infolge Beendigung des Vertragsverhältnisses oder z.B. wegen Krankheit oder Beschäftigungsverbots für ihre Arbeitsleistung nicht mehr zur Verfügung steht.

Eine krankheitsbedingte Nichtinanspruchnahme des Betreuungsvertrages führt nicht zu einer anteiligen Kürzung der inklusiven LVR-Kindpauschale.

War die Beendigung des Betreuungsvertrages nicht vorhersehbar, kann die inklusive LVR-Kindpauschale längstens bis zum Ende des Kindergartenjahres weitergezahlt werden.

War das Ausscheiden oder der Ausfall der Zusatzkraft nicht vorhersehbar, kann die Zuwendung für die Zeit von bis zu drei Monaten weiter gewährt werden, wenn für diese Zusatzkraft auch eine Vergütung gezahlt wurde.

8. Antragsverfahren

Die Förderung wird auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bis zum 15.4. eines jeden Jahres für das kommende Kindergartenjahr beim LVR-Landesjugendamt unter Verwendung des LVR-Vordrucks zu stellen, um eine zeitnahe Bewilligung zu ermöglichen². Bei Aufnahmen im Laufe eines Kindergartenjahres ist der Antrag unverzüglich zu stellen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen

- a) die Feststellungsbescheinigung des LVR nach Nr. 6 b) der Richtlinien
- b) die schriftliche Zustimmungserklärung des örtlichen Jugendamts nach Nr.6 a) der Richtlinien
- c) die Förder- und Teilhabeplanung als ergänzende einrichtungsspezifische Konzeption
- d) die Verpflichtungserklärungen nach Nr. 6 a) und d) der Richtlinien

Nur bei Vorliegen aller Unterlagen handelt es sich um einen bewilligungsfähigen Antrag.

9. Bewilligungsverfahren

Bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen bewilligt der LVR in der Regel zum Beginn des Kindergartenjahres dem Einrichtungsträger die inklusive LVR-Kindpauschale zunächst für ein Kindergartenjahr nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel durch schriftlichen Bescheid.

Die Zuwendung wird ausgezahlt, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Die Auszahlung erfolgt monatlich im Voraus.

Die Bewilligung verlängert sich für das jeweils nachfolgende Kindergartenjahr längstens bis zum Beginn der Schulpflicht, wenn Haushaltsmittel weiterhin zur Verfügung stehen und die Fördervoraussetzungen weiter erfüllt sind. Ein erneuter Antrag ist nicht erforderlich.

Wird das Kind mit (drohender) Behinderung nach dem Schulgesetz NRW von der Schulpflicht zurückgestellt, kann die Förderung auf Antrag verlängert werden. Hierfür genügt ein formloses Schreiben. Die Förderungsvoraussetzungen behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

10. Nebenbestimmungen

10.1 Bildungsdokumentation

Der Träger der Einrichtung erstellt für jedes Kind mit (drohender) Behinderung eine Bildungsdokumentation entsprechend KiBiz NRW, ergänzt um Aspekte der Förderung und der Entwicklungsschritte des Kindes. Die Dokumentation verbleibt aus Gründen des Datenschutzes in der Einrichtung.

² Dieses Datum ist keine Ausschlussfrist, sondern dient dem rechtzeitigen Antragseingang. Daher sollten auch unvollständige Anträge dem LVR-Landesjugendamt möglichst zu diesem Zeitpunkt zugeleitet werden.

10.2 Beratungsverpflichtung

Der Träger der Einrichtung verpflichtet sich, eine Beratung mit dem zuständigen Spitzenverband, dem Jugendamt oder dem LVR nachzufragen, wenn Umstände erkennbar sind, die eine bedarfsgerechte inklusive Förderung des Kindes mit (drohender) Behinderung gefährden können.

Der Träger verpflichtet sich, Informationen zur Förderung des Kindes an die Eltern/ Sorgeberechtigten weiterzugeben.

10.3 Ergänzende Nebenbestimmungen

Ergänzend gelten die folgenden Allgemeinen Nebenbestimmungen zu § 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (VV - LHO) für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P):

- a) Anforderung und Verwendung der Förderung (Nr.1.1,1.3,1.5,1.6)
- b) Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfängerin / des Zuwendungsempfängers (Nr.5.1,5.2,5.3)
- c) Nachweis der Verwendung (Nr. 6.6)
- d) Prüfung der Verwendung (Nr. 7.1)
- e) Erstattung der Zuwendung (Nr. 8.1,8.2,8.3.2)

11. Weitere Verfahrensregelungen

Über die Regelungen in Nr. 8 (Antragsverfahren) und Nr. 9 (Bewilligungsverfahren) hinaus gelten folgende Verfahrensbestimmungen:

11.1 Verwendungsnachweis

Der Träger der Einrichtung hat spätestens drei Monate nach Ablauf des jeweiligen Bewilligungszeitraumes einen sog. einfachen Verwendungsnachweis nach LVR-Muster einzureichen. Darin ist die zweckgerechte, vom Zuwendungsgegenstand umfasste Verwendung der Fördermittel sowie die erforderliche und durchgeführte Platzzahlreduzierung zu bestätigen.

Der Träger der Einrichtung hat die Belege für die Kosten der zusätzlichen Fachkraft und der Qualifizierungen (Arbeitsverträge, Rechnungen usw.) drei Jahre nach Abschluss des Kassenjahres aufzubewahren. Sie sind auf Anforderung vorzulegen. Der LVR ist berechtigt, die zweck- und fördergerechte Verwendung ohne Ankündigung vor Ort zu prüfen und Einsicht in die entsprechenden Unterlagen zu nehmen.

11.2 Rückforderung der Zuwendung

Der LVR ist berechtigt, den Förderbescheid auch mit Wirkung für die Vergangenheit aufzuheben und die Erstattung der Förderung insbesondere zu verlangen, wenn die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger:

- a) die Förderung nicht zweckentsprechend verwendet
- b) die erforderliche Platzzahlreduzierung nicht vornimmt
- c) die Förder- und Teilhabeplanung nicht vorgelegen hat
- d) seinen Mitteilungspflichten nach Nr. 6 d nicht nachkommt oder
- e) die Regelungen der ANBest-P gemäß Nr. 10.3 nicht beachtet.

11.3 Ergänzende Regelungen

Die Unwirksamkeit, die Rücknahme, der Widerruf des Förderbescheides sowie die Rückforderung der Zuwendungen (nach erfolgter Anhörung) richten sich nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches X (SGB X), insbesondere nach §§ 44 ff. SGB X. Die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung Nordrhein-Westfalen (VV LHO), die Verwaltungsvorschriften für die Zuwendungen an Gemeinden (VVG) sowie das Haushaltsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen sind ergänzend heranzuziehen.

12. Inkrafttreten und Laufzeit der Richtlinie

Die Richtlinie tritt zum 01.01.2020 in Kraft und endet spätestens am 31.07.2027. Mit Datum vom 31.07.2020 (Eingang LVR) kann letztmalig eine LVR-FInK-Pauschale für den Folgezeitraum beantragt werden.